

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **für Verträge über Mietleitungen**

in der Fassung vom 01.02.2004

#### **Geltungsbereich der AGB**

1.1 Die AGB gelten für die im Anhang jeweils näher beschriebenen Telekommunikations- („TK-“) Dienstleistungen (sachlicher Geltungsbereich), die von ÖBBTel für Kunden erbracht werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

2.1 Die AGB wurden gemäß den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes BGBl. I 70/2003 („TKG 2003“) erstellt und der Regulierungsbehörde angezeigt.

#### **Kundmachung der AGB**

3.1 Kundmachungen gemäß § 25 TKG 2003 von ÖBBTel erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter [www.oebbtel.at](http://www.oebbtel.at) und sind dort auch abrufbar. Weiters liegen sie am Firmensitz von ÖBBTel während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

3.2 Spätestens unmittelbar vor Vertragsabschluß werden die AGB dem Kunden samt dem für die von ÖBBTel zu erbringende TK-Dienstleistung maßgeblichen Anhang (Leistungsbeschreibung der TK-Dienstleistung) ausgefolgt.

#### **Kunden**

4.1 Mietleitungskunden von ÖBBTel sind ausschließlich Unternehmen im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) .

4.2 Sofern in diesen AGB ÖBBTel und der betreffende Kunde gemeinsam angesprochen sind, werden sie als Partner bezeichnet.

4.3 ÖBBTel ist nicht verpflichtet, mit einem Kunden einen Vertrag über TK-Dienstleistungen abzuschließen, wenn dieser Kunde in den letzten 2 Jahren mit Zahlungsverpflichtungen aus anderen Verträgen mit ÖBBTel in Verzug war, ein anderer Vertrag des Kunden mit ÖBBTel aus Gründen des Pktes. 11.5 vorzeitig beendet worden oder über das Vermögen des Kunden ein Konkursverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden war.

## **Formerfordernis:**

5.1 Ein Vertrag der Partner über TK-Dienstleistungen von ÖBBTel bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis gilt auch hinsichtlich Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages. Mündliche Nebenabreden zum Vertrag haben keine Rechtswirksamkeit. Dem Formerfordernis ist auch entsprochen,

5.1.1 wenn der Kunde aufgrund eines konkreten schriftlichen Angebotes von ÖBBTel eine entsprechende schriftliche Bestellung an ÖBBTel vornimmt oder

5.1.2 ohne dass vorher ein konkretes schriftliches Angebot seitens ÖBBTel gelegt wurde, ÖBBTel eine solche schriftliche Bestellung des Kunden schriftlich annimmt.

5.2 ÖBBTel schließt einen Vertrag grundsätzlich nur zu den Bedingungen dieser AGB ab.

5.3 Sofern in einem Vertrag Bestimmungen vereinbart werden, die von den AGB abweichen („Individualvereinbarungen“), ist die Abweichung im Vertrag ausdrücklich festzuhalten.

## **Leistungserbringung**

6.1 ÖBBTel wird die im Vertrag vereinbarte TK-Dienstleistung gemäß der jeweils zutreffenden Leistungsbeschreibung erbringen.

6.2 Der späteste Zeitpunkt des Beginns der Leistungserbringung wird jeweils im Vertrag festgelegt. Ist kein Beginn der Leistungserbringung vereinbart, hat der Beginn der Leistungserbringung längstens ab Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des Vertrages zu erfolgen. Sofern zur Leistungserbringung seitens ÖBBTel auch Lieferungen/Leistungen Dritter in Anspruch genommen werden müssen, hat der Beginn der Leistungserbringung von ÖBBTel binnen 25 Arbeitstagen nach Lieferung/Leistung des betreffenden Dritten zu erfolgen. ÖBBTel hat dem Kunden den vorgesehenen konkreten Beginn der Leistungserbringung schriftlich mitzuteilen.

6.3 Ist die Erbringung der Leistung durch ÖBBTel aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht oder nicht im vertraglich vereinbarten Umfang bis zum vereinbarten Beginn der Leistungserbringung möglich, so verschiebt sich der Beginn der Leistungserbringung entsprechend.

Dauert eine solche Verschiebung länger als zwei Monate, berechnet ab vereinbartem Beginn der Leistungserbringung, ist ÖBBTel berechtigt, nach erfolgter Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes und erfolglosem Verstreichen einer zweiwöchigen Nachfrist mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall hat der Kunde ÖBBTel die aufgrund des Vertrages von ihr bereits getätigten und aufgrund des Vertragsrücktrittes durch Herstellung des ursprünglichen Zustandes ihr nachweislich erwachsenden Aufwendungen zu ersetzen.

Trifft den Kunden an der Verschiebung oder der Unmöglichkeit der Leistungserbringung ein Verschulden, hat er ÖBBTel zusätzlich die laufenden monatlichen Entgelte vom vereinbarten Beginn der Leistungserbringung bis zum Zeitpunkt des Vertragsrücktrittes zu bezahlen.

6.4 Sofern ÖBBTel, ausgenommen aus Gründen des Pktes. 6.3, mit der Erbringung der Leistung in Verzug gerät, ist der Kunde berechtigt, ÖBBTel mittels eingeschriebenen Briefes und unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist zur Erbringung der Leistung aufzufordern. Im Falle des erfolglosen Verstreichens dieser zweiwöchigen Nachfrist ist der Kunde berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

## **Störungen oder betriebsbedingte Unterbrechungen bei der Leistungserbringung:**

7.1 Kommt es im Zuge der Leistungserbringung zu Störungen, Mängel und/oder Schäden an der Mietleitung bzw. technischen Einrichtungen von ÖBBTel, so hat der Kunde dies unverzüglich an ÖBBTel zu melden.

7.2 ÖBBTel wird innerhalb von zwei Stunden mittels Fax - soweit kein Fax vorhanden ist, telefonisch - die Störungs-, Mangel- und/oder Schadensmeldung der in der Bestellung-/dem Vertrag für diese Zwecke angeführten Kontaktstelle bestätigen und Maßnahmen zur Behebung der Störung, des Mangels und/oder des Schadens einleiten und diese(n) so rasch wie möglich beheben. Die genannte Kontaktstelle des Kunden wird von ÖBBTel regelmäßig vom Fortgang der Störungsbehebung informiert.

7.3 Ist die Störung, der Mangel und/oder der Schaden vom Kunden zu vertreten, hat dieser ÖBBTel die von ihr getätigten Aufwendungen zu ersetzen und die erbrachten Leistungen entsprechend den Bedingungen der jeweils gültigen Preisliste von ÖBBTel zu ersetzen.

7.4 Betriebsbedingte Unterbrechungen der Leistungserbringung wird ÖBBTel dem Kunden so frühzeitig als möglich, längstens jedoch 5 Tage vor der vorgesehenen Unterbrechung, bekannt geben. Solche betriebsbedingten Unterbrechungen sind so kurz wie möglich zu halten.

## **Entgelte / Zahlungsbedingungen:**

8.1 Das für die Erbringung der TK-Dienstleistung durch ÖBBTel vom Kunden jeweils zu bezahlende Entgelt bemisst sich nach der jeweils gültigen Preisliste von ÖBBTel.

8.2 Sofern aufgrund der für eine TK-Dienstleistung maßgeblichen Leistungsbeschreibung und der Preisliste ein einmaliger Herstellungsbeitrag zu bezahlen ist, ist dieser vom Kunden gegen entsprechende Rechnungslegung zu entrichten.

8.3 Laufende monatliche Entgelte sind jeweils am Beginn eines Quartals im vorhinein gegen Rechnungslegung zu bezahlen. Fällt der Beginn der Leistungserbringung in die Zahlungsperiode, ist das laufende Entgelt entsprechend zu aliquotieren.

8.4 Alle Zahlungen des Kunden verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

8.5 Zahlungen des Kunden haben jeweils binnen 30 Tagen nach Eingang der entsprechenden Rechnung bei ihm auf das in der Rechnung angegebene Konto von ÖBBTel zu erfolgen.

8.6 Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 3% p.a. über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank als vereinbart.

8.7 Für den Kunden nicht ausschließlich begünstigende Änderungen der Entgelt- und Zahlungsbedingungen gilt eine Kundmachungs- und Anzeigefrist von zwei Monaten. Der wesentliche Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen wird dem Kunden mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in geeigneter Form mitgeteilt werden. Gleichzeitig wird der Kunde auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen hingewiesen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen. Für den Kunden ausschließlich begünstigende Änderungen oder Änderungen aufgrund von vereinbarten Indexanpassungen berechtigen nicht zur Kündigung.

## **Sonstige Verpflichtungen des Kunden**

Der Kunde ist verpflichtet,

9.1 die Kosten der zur Errichtung der vertraglich vereinbarten Mietleitung erforderlichen baulichen und sonstigen Maßnahmen zur Verbindung mit dem ÖBBTel-Netz (Kundenanbindung) zu tragen;

9.2 sofern nicht im Vertrag Abweichendes vereinbart wird, in eigenem Namen und für eigene Rechnung die Räumlichkeiten, welche am jeweiligen Endpunkt der Mietleitung zur Unterbringung der für die Herstellung, den Betrieb (einschließlich Instandhaltung, Instandsetzung, Entstörung, Ersatzbeschaffung) und die Beendigung der Mietleitung auf Dauer des Vertrages erforderlichen technischen Einrichtungen benötigt werden, zur Verfügung zu stellen bzw. die diesbezüglich erforderlichen Zustimmungen aller für diese Räumlichkeiten Verfügungsberechtigten einzuholen;

9.3 die Aufwendungen für bauliche und sonstigen Maßnahmen, die in Räumlichkeiten gem. Pkt. 9.2 zur Herstellung, zum Betrieb und Beseitigung der Mietleitung erforderlich sind, zu tragen, wobei hievon auch allfällige Ausbesserungsarbeiten, die erforderlich werden, obwohl die vorgenannten Maßnahmen sachgemäß durchgeführt wurden, erfasst sind;

9.4 für ein zur Herstellung, zum Betrieb der Mietleitung und zur Beseitigung der Mietleitung erforderliches Zugangsrecht für ÖBBTel oder von ÖBBTel Beauftragten zu sorgen;

9.5 ÖBBTel oder von ihr Beauftragten alle erforderlichen Informationen über die Gebäude und Räumlichkeiten gem. Pkt. 9.2 zu erteilen und Unterlagen zu übergeben, um dort bestehende Installationen bei der Herstellung, dem Betrieb und der Beendigung der Mietleitung nicht zu gefährden oder zu beschädigen;

9.6 technische Einrichtungen von ÖBBTel in den Räumlichkeiten gem. Pkt. 9.2 bestimmungsgemäß zu behandeln bzw. für eine solche Behandlung zu sorgen, das Eigentumsrecht von ÖBBTel anzuerkennen, allfällige Hinweise auf dieses Eigentumsrecht (wie Schilder, udgl.) unverändert zu belassen und die technischen Einrichtungen von ÖBBTel vor Diebstahl, Verlust, Beschädigung oder dem Zugriff Dritter zu schützen bzw. in solchen Fällen ÖBBTel unverzüglich zu verständigen;

9.7 Wartungs-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Entstörungsarbeiten und Ersatzbeschaffungen an technischen Einrichtungen von ÖBBTel nur von ÖBBTel oder von dieser Beauftragten zu den jeweils gültigen Bedingungen der Preisliste von ÖBBTel durchführen zu lassen;

9.8 in der Bestellung/dem Vertrag eine Kontaktstelle (Person oder Organisationseinheit) für den Fall von Störungen bekannt zu geben und im Störfall aktiv im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Behebung der Störung mitzuwirken;

9.9 für die Bereitstellung der zur Herstellung und zum Betrieb der Mietleitung erforderlichen elektrischen Energie nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu sorgen;

9.10 die Mietleitung durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen vor der Beeinflussung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch andere technische Einrichtungen oder sonstige Maßnahmen des Kunden oder Dritter zu bewahren;

9.11 dafür zu sorgen, dass die Mietleitung nur bestimmungsgemäß und im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen verwendet wird und an den, in der jeweiligen Leistungsbeschreibung gemäß Anhang beschriebenen, Schnittstellen nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte angeschlossen und betrieben werden, wobei allfällige diesbezüglich erforderliche Genehmigungen rechtzeitig vor Inbetriebnahme dieser Endgeräte vom Kunden einzuholen sind;

9.12 für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die ÖBBTel diesbezüglich entstehenden notwendigen und zweckentsprechenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

## **Haftung**

10.1 Die Partner haften für die Erfüllung des Vertrages im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Keine Haftung besteht für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden) sowie aufgrund von Schäden, die durch Dritte verursacht wurden. Eine Haftung der Partner für entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.

10.2 Insoweit und insoweit Höhere Gewalt vorliegt, ist der betreffende Partner von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen befreit. Als Höhere Gewalt gelten außerordentliche, von den Partnern nicht vorhersehbare und nicht beeinflussbare Ereignisse, wie insbesondere Naturkatastrophen oder Elementarereignisse (einschließlich Lawinen und Lawinengefahr), Brandkatastrophen, Krieg, Arbeitskampf oder sonstige nachweisliche Ereignisse, die einem Partner die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar machen. Im Falle Höherer Gewalt hat der betroffene Partner den anderen Partner unverzüglich über das Vorliegen Höherer Gewalt in Kenntnis zu setzen und alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Behinderungen durch die Höhere Gewalt so rasch wie möglich zu beseitigen. Schadenersatzansprüche sind im Falle Höherer Gewalt ausgeschlossen.

## **Vertragsdauer**

11.1 Der Vertrag wird grundsätzlich mit Unterfertigung durch beide Partner rechtswirksam. Im Falle des Pktes. 5.1.1 wird der Vertrag mit Einlangen der Bestellung des Kunden bei ÖBBTel und im Falle des Pktes 5.1.2 mit Einlangen der schriftlichen Bestellannahme von ÖBBTel beim Kunden rechtswirksam. Pkt. 5.4 gilt sinngemäß.

11.2 Der Vertrag wird entweder auf bestimmte oder unbestimmte Dauer abgeschlossen.

11.3 Ein Vertrag auf bestimmte Dauer erlischt mit Ablauf der vereinbarten Dauer, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

11.4 Ein auf unbestimmte Dauer abgeschlossener Vertrag kann von jedem der Partner unter Einhaltung einer 3monatigen Frist jeweils zum Ende jeden Kalenderhalbjahres mittels eingeschriebenen Briefes an den anderen Partner aufgekündigt werden. Die Kündigungsfrist ist gewahrt, wenn der Kündigungsbrief rechtzeitig vor Beginn der Kündigungsfrist abgesandt wurde.

11.5 Vorzeitig kann der Vertrag von einem Partner mittels eingeschriebenen Briefes und mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden,

11.5.1 wenn über das Vermögen des anderen Partners das Konkursverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;

11.5.2 wenn der andere Partner wesentliche Vertragspflichten, insbesondere Zahlungspflichten, verletzt und diese Vertragsverletzung trotz eingeschriebenen Mahnbriefes und Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung nicht behoben wurde. So ferne sich ÖBBTel auf eine Vertragsverletzung wegen eines Zahlungsverzuges des Kunden beruft, hat der Mahnbrief unter Androhung der Dienstunterbrechung oder –abschaltung zu erfolgen.

11.6 Ist bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag für einen oder beide der Partner eine bestimmte Mindestvertragslaufzeit (Kündungsverzicht) vereinbart und wird der Vertrag aufgrund des Pktes. 11.5.2 oder einem sonstigen wichtigen Grund vorzeitig beendet, so bleiben Schadenersatzansprüche des Partners, der den Vertrag aus

berechtigten Gründen vorzeitig beendet hatte, unberührt. Sofern ÖBBTel aufgrund dieser Bestimmung den Vertrag vorzeitig beendet, hat der Kunde ÖBBTel eine pauschalierte, vom Nachweis und vom Grad des Verschuldens unabhängige Vertragsstrafe in Höhe der laufenden monatlichen Entgelte von der Vertragsbeendigung bis zum Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Mindestvertragszeit zu bezahlen.

## **Rechtsnachfolge**

12.1 Die den Partnern aus dem Vertrag zukommenden Rechte und Pflichten gehen bei juristischen Personen und im Firmenbuch eingetragene Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Ist der Kunde eine natürliche Person, endet der Vertrag mit dem Ableben des Kunden.

12.2 ÖBBTel ist berechtigt, die ihr aus dem Vertrag zukommenden Rechte und/oder Pflichten nach schriftlicher Verständigung des Kunden ganz oder teilweise auf Gesellschaften, an denen ÖBBTel unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu übertragen.

12.3 ÖBBTel ist berechtigt, sich bei der Erfüllung eines Vertrages Subunternehmen oder sonstiger Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

## **Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand**

13.1 Auf den Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

13.2 Vereinbarter Erfüllungsort (Wahlgerichtsstand) ist Wien. Als Gerichtsstand gilt das für den 1. Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht als vereinbart.

## **Streitbeilegung**

14.1 Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Beschwerdefälle, insbesondere betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten und behauptete Verletzungen des TKG 2003, der Regulierungsbehörde vorlegen. ÖBBTel wird an einem solchen Verfahren mitwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorlegen.

14.2 Die Verfahrensrichtlinien für das Streitbeilegungsverfahren sind im Internet unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) abrufbar.

## **Kosten und Gebühren**

15.1 Allfällige im Zusammenhang mit einem Vertrag erwachsende Gebühren hat der Kunde zu tragen, dem auch eine allfällige Anzeige des Vertrages beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern obliegt.

15.2 Die Kosten einer etwaigen rechtsfreundlichen Vertretung in außergerichtlichen Angelegenheiten hat jeder Partner für sich selbst zu tragen.

## **Datenschutz**

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 92 ff TKG 2003 ermittelt und verarbeitet ÖBBTel aufgrund eines Vertrages die in § 92 (3) Z. 3 TKG 2003 angeführten Stammdaten des Kunden in dem Ausmaß, welches zur Erbringung der betreffenden vertraglich vereinbarten TK-Dienstleistung durch ÖBBTel erforderlich ist. Die Dauer der Speicherung dieser Stammdaten richtet sich nach § 97 (2) TKG 2003.

## **Änderungen der AGB**

17.1 Bei allfälligen Änderungen der AGB gilt für den Kunden bei nicht ausschließlich begünstigende Änderungen eine Kundmachungs- und Anzeigefrist von zwei Monaten.

17.2 Der wesentliche Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen wird dem Kunden mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in geeigneter Form mitgeteilt werden. Gleichzeitig wird der Kunde auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen hingewiesen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen. Für den Kunden ausschließlich begünstigende Änderungen berechtigen nicht zur Kündigung.

## **Zustellanschrift**

18.1 Die im Vertrag angeführte Anschrift der Partner gilt als Zustelladresse für alle in Erfüllung des Vertrages ergehenden Schriftstücke.

18.2 Sofern nicht im Vertrag ausdrücklich eine gesonderte Zahlstelle des Kunden vereinbart ist, gilt Pkt. 18.1 insbesondere auch für Rechnungen. Änderungen des Namen bzw. der Firma, der Anschrift, der Zahlstelle oder der Kontaktstelle (Pkt. 7.2) sind dem anderen Partner mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Unterbleibt diese schriftliche Mitteilung, gelten Schriftstücke mit Ablauf des 7. Werktages nach Postaufgabe des Schriftstückes als zugegangen, wenn das Schriftstück an die zuletzt gültige Anschrift gesandt wurde.